

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Mai 2018

§ 1 Geltungsbereich

(1) Auf der Crowdfunding-Plattform Startnext, www.startnext.com, wurde von Iris-Sabine Langstädtler das Projekt „Fahrradfahren neu erleben mit freibeik®“ unter der Domain www.startnext.com/freiberik angelegt.

(2) Im Rahmen dieses Projekts gelten für alle geschlossenen Verträge zwischen Iris-Sabine Langstädtler und den Supportern neben den [Allgemeinen Nutzungsbedingungen von Startnext](#), die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Nachfolgende Begriffe werden in diesen Geschäftsbedingungen wie folgt verstanden:

1. Nutzer: Personen, welche die Internetseiten der Startnext-Plattform aufrufen;
2. Teilnehmer: Bei Startnext registrierte Nutzer;
3. Starter: Teilnehmer, welche ein Projekt in die Startnext-Plattform einstellen und hierfür Supporter gewinnen möchten;
4. Supporter: Teilnehmer oder Nutzer, welche einzelne oder mehrere Projekte unterstützen;
5. Projekt: Das dargestellte Vorhaben des Starters, unter Darlegung der geplanten Tätigkeiten mit Anfangs- und Endtermin, dem Zeitrahmen, Kosten und Ressourcen sowie einem konkreten Ziel;
6. Funding: Der konkrete Betrag in Euro, welcher seitens des Supporters einem bestimmten Projekt zugewiesen wurde;
7. Dankeschön: Die vom Starter festgelegte Gegenleistung, die ein Supporter für ein bestimmtes Funding an sein Projekt erhält;
8. Unterstützen: Weist ein Supporter einem Projekt ein Funding über „Unterstützen“ zu, so ist hierfür von dem Starter keine Gegenleistung zu erbringen;
9. Fundingschwelle: Der vom Starter zur Durchführung seines Projekts benötigte und auf den Projektseiten angegebene Geldbetrag;
10. Auszahlungsreife: Der Zeitpunkt, in welchem
 - a. ein möglicherweise vereinbartes Fundinglimit erreicht wird oder
 - b. die Fundingschwelle bis zum Ende der Finanzierungsphase erreicht wirdund der Starter die Fundings ausdrücklich annimmt;
11. Freibeikgelenk: Fahrradkomponente, die unter einen Fahrradsattel montiert werden kann, deren Entwicklung zur Marktreife und Fertigung einer ersten Kleinserie über das Crowdfundingprojekt „Fahrradfahren neu erleben mit freibeik®“ erreicht werden soll;
12. freibeik®: Von Iris-Sabine Langstädtler zu gründendes Unternehmen, das Hersteller und Verkäufer des Freibeikgelenks, insbesondere im Sinne des Produkthaftungsgesetzes, sein wird.

§ 3 Vertragspartner und Vertragsgegenstand

(1) Die im Rahmen des Crowfundings über das Profil www.startnext.com/freiberik geschlossenen Verträge für das Projekt „Fahrradfahren neu erleben mit freibeik®“ kommen zwischen Iris-Sabine Langstädtler, Sebaldsbrücker Heerstr. 168-170, 28309 Bremen, nachfolgend „Verkäuferin“, und den Supportern dieses Projekts zustande.

(2) Diese Verträge sind Kaufverträge über das von der Verkäuferin zu leistende Dankeschön als Kaufgegenstand und den vom Supporter zu leistenden Funding als Kaufpreis.

(3) Der Abschluss des Kaufvertrages ist aufschiebend bedingt durch das Erreichen der Auszahlungsreife.

(4) Für ein Funding über die Auswahl „Unterstützen“ schuldet die Verkäuferin dem Supporter keine Gegenleistung.

§ 4 Ausgestaltung der Dankeschöns

(1) Das festgelegte Funding pro Dankeschön beinhaltet die Mehrwertsteuer sowie Verpackung und Versand innerhalb Deutschlands gem. den Lieferbedingungen in § 5, soweit eine Lieferung mit angeboten wird. Bei den angebotenen Dankeschöns handelt es sich um Fahrradzubehör sowie um Wertgutscheine.

(2) Wertgutscheine werden von der Verkäuferin in der von ihr festgelegten Fundinghöhe angeboten und berechtigen den Supporter, diesen Wertgutschein gegenüber den festgelegten Vertragspartnern einzulösen. Nach Erwerb eines Wertgutscheins wird dem Supporter ein Gutscheincode übermittelt, der bei der Einlösung des Wertgutscheins zur Verifikation anzugeben ist. Die Verkäuferin legt fest, zu welchem Zeitpunkt der Wertgutschein frühestens eingelöst werden kann. Beim Einlösen erwirbt der Supporter das Produkt, das in dem Wertgutschein benannt ist, von dem festgelegten Vertragspartner im Rahmen eines Kaufvertrages.

(3) Es werden Wertgutscheine für ein Freibeikgelenk sowie Wertgutscheine für ein Freibeikgelenk montiert in unterschiedlichen Fahrradmodellen angeboten.

(4) Mit dem Kauf eines Wertgutscheins für ein Freibeikgelenk erhält der Supporter das Recht gegenüber freibeik®, ein Freibeikgelenk aus der ersten Kleinserie zum dem im Wertgutschein vereinbarten Vorzugspreis zu erhalten. Ausschließlich das zu gründende Unternehmen freibeik® ist Hersteller und Verkäufer der Freibeikgelenke, insbesondere im Sinne des Produkthaftungsgesetzes. freibeik® legt die genauen Produktspezifikationen und Nutzungsbedingungen für das Freibeikgelenk fest.

(5) Wertgutscheine für Fahrräder, in denen das Freibeikgelenk montiert ist, sind gegenüber Matthias Langstädtler, Fa. Bikes & Wheels, Sebaldsbrücker Heerstraße 168-170, 28309 Bremen einzulösen. Dieser gilt als Verkäufer der angebotenen Fahrräder.

§ 5 Lieferbedingungen

Das festgelegte Funding pro Dankeschön enthält die Verpackung und Standardversand innerhalb Deutschlands, sofern eine Lieferung mit angeboten wird und der Supporter eine Lieferung verlangt. Etwaige Inslaufschläge werden gesondert berechnet. Im Falle eines Widerrufs trägt der Supporter die Kosten der Rücksendung.

§ 6 Gewährleistung

(1) Es bestehen die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte.

(2) Supporter werden gebeten, die Dankeschöns umgehend auf Vollständigkeit, offensichtliche Mängel und bei Lieferung auf etwaige Transportschäden zu überprüfen und diese, sofern vorhanden, unverzüglich der Verkäuferin mitzuteilen. Ist der Supporter ein Verbraucher und kommt er dieser Mitteilung nicht nach, hat dies keine Auswirkung auf seine gesetzlichen Gewährleistungsrechte. Eine rechtzeitige Mitteilung kann der Verkäuferin aber helfen, die eigenen Ansprüche gegenüber Dritten geltend machen zu können.

(3) Ist der Supporter ein Unternehmer, gilt für ihn abweichend von den gesetzlichen Gewährleistungsregelungen:

1. Als Beschaffenheit der Sache gelten nur die Angaben Verkäuferin und die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart, nicht jedoch sonstige Werbung, öffentliche Preisungen und Äußerungen des Herstellers.
2. Bei Mängeln leistet die Verkäuferin nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Nachlieferung. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, können Supporter nach ihrer Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mängelbeseitigung gilt nach erfolglosem zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Im Falle der Nachbesserung muss die Verkäuferin nicht die erhöhten Kosten tragen, die durch die Verbringung der Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstehen, sofern die Verbringung nicht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware entspricht.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Die Fristverkürzung gilt nicht:
 - a. für der Verkäuferin zurechenbare schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten sonstigen Schäden;
 - b. soweit die Verkäuferin den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat;
 - c. bei gesetzlichen Rückgriffsansprüchen, die Supporter im Zusammenhang mit Mängelrechten gegen die Verkäuferin haben.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Eine Haftung der Verkäuferin bei Verkauf eines Dankeschöns ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, soweit keine der Ausnahmen vom Haftungsausschluss gem. Abs. 2 bis 4 vorliegt. Der Haftungsausschluss nach Satz 1 gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB. Soweit die Haftung der Verkäuferin ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung aller Personen, die für die Verkäuferin bei Anbahnung, Abschluss und/oder Durchführung des Vertragsverhältnisses mitgewirkt haben, insbesondere Erfüllungsgehilfen.

(2) Die Verkäuferin haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Verkäuferin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen. Dasselbe gilt für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für sonstige Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der Verkäuferin, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie Arglist beruhen.

(3) Soweit die Verkäuferin bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet sie im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet die Verkäuferin allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

(4) Die Verkäuferin haftet für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist, sog. Kardinalpflichten. Das Gleiche gilt, wenn einem Supporter Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung zustehen. Die Verkäuferin haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

§ 8 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit hierdurch der durch zwingende Bestimmungen des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes des Verbrauchers gewährte Schutz nicht entzogen wird (Günstigkeitsprinzip).

(2) Gegenüber Supportern, die Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, gilt für alle Leistungen aus dem mit der Verkäuferin bestehenden Geschäftsbeziehungen und Vertragsverhältnissen als Erfüllungsort und für diesbezügliche Streitigkeiten als Gerichtsstand der Wohnsitz der Verkäuferin. Dies gilt ebenso, sofern der Supporter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU besitzt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis, auch das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.